

GEBÜHRENSATZUNG

für das Archiv der Stadt Bad Sulza (Archivgebührensatzung)

Auf Grund § 1 Abs. (1) und § 12 Abs. (1) des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 25.06.1998 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Gebührenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs Bad Sulza werden Gebühren gemäß dieser Gebührensatzung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mit geteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei der Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger,
 - b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
 - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben oder
 - d) für einfache oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehen von Findhilfsmitteln oder Archivalien gegeben werden können.
- (2) Weitergehende Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß §§ 2 und 3 ThürVwKostG.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird von den in § 7 aufgeführten Gebühren jeweils die Hälfte erhoben. Diese Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse des Archivträgers angefertigt wird.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

§ 5 Gebühren und Auslagen bei Amtshilfe

- (1) Gemäß § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 50 € übersteigen. Leisten Behörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.
- (2) Nimmt die ersuchte Behörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshilfe vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.
- (3) Eine Behörde im Sinne des ThürVwVfG ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Ausnahmen hiervon regelt § 2 ThürVwVfG.

§ 6 Weitergehende Gebührenregelungen

- (1) Weitergehende Gebührenregelungen, insbesondere gemäß dem Sozialgesetzbuch, dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, dem Thüringer Verwaltungskostengesetz und dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 7 Gebühren

- (1) Direktbenutzung von Archivalien

a)	1 Tag	4,00 €*.
b)	1 Woche	9,00 €*.
c)	1 Monat	25,00 €*.
d)	1 Jahr	75,00 €*.
- (2) Vorlage von Archivalien außerhalb des Archivs

je Tag	5,00 €*.
--------	----------

- (3) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren
je angefangene 1/4 Stunde 7,50 €*.
- (4) Anfertigen von Abschriften oder Auszügen
je angefangene DIN-A 4 Seite 4,00 €*
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen oder dergleichen sowie bei schwierigen paläographischen Abschriften wird die Gebühr nach dem Arbeitsaufwand gemäß Abs. 3 berechnet.
- (5) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien etc.
je angefangene DIN-A 4 Seite 2,50 €*.
- (6) Ausleihe von Fotos je Foto 2,50 €*.
- (7) Recht auf Wiedergabe von Archivalien
Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien für die einmalige Reproduktion beim Druck werden entsprechend der Auflagenhöhe festgelegt.
je Aufnahme 25 bis 250 €*.

§ 8 Auslagen

- (1) Reproduktion und Nachbildungen von Archivgut
DIN A 4 0,25 €*
DIN A 3 0,40 €*
Bei Reproduktionen und Nachbildungen von Archivgut außerhalb des Archivs sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.
- (2) Für Verpackung, Versicherung und Versand sind die tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sulza, den 31. Juli 1998
Stadt Bad Sulza


Johannes Hertwig
Bürgermeister



* Änderung der Beträge gemäß EURO-Anpassungs-Satzung vom 15.01.2002

Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

Stadtratsbeschlussnummer:	309 – XXX / 98 vom: 25. 06. 1998
Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtbehörde:	09. 07. 1998
Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:	ja
Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Der Heimatbote“	Ausgabetag: 05. 08. 1998
	Jahrgang: 6
	Nummer: 16